OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500859/2/KLe/GSc

Datum:
Linz, 29. März 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von T W, derzeit wohnhaft in L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 12.02.2024, GZ: BHLL/924100004473/24, wegen einer Übertretung nach dem Oö. Jagdgesetz

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu den Kosten des behördlichen Verfahrens einen Beitrag zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit dem Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in Folge: belangte Behörde) vom 12.02.2024, GZ: BHLL/924100004473/24, wurde über T W (in Folge: Beschwerdeführer – kurz: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 95 Abs. 1 lit. c Oö. Jagdgesetz eine Geldstrafe in Höhe von 1.000 Euro zuzüglich Verfahrenskostenbeitrag von 100 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 10 Stunden, verhängt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Schreiben vom 16.02.2024 rechtzeitig Beschwerde und führte darin zusammengefasst aus, dass er die vorgeworfene Tat, die Ausübung der Jagd an sich, nicht begangen habe.

I.3. Mit Schreiben vom 22.02.2024 legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde mitsamt zugehörigem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde und in den vorgelegten Verfahrensakt. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II.2. Ergänzend zum unter I.1. dargestellten Verfahrensgang steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

II.2.1. Der Tatvorwurf im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses lautet wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 01.01.2023 – 01.09.2023
Ort: A

Sie haben zumindest bis 01. September 2023 die Jagd ausgeübt, ohne nach dem Oö. Jagdgesetz hiezu befugt zu sein oder ohne die für die Ausübung der Jagd geforderten Voraussetzungen, Auflagen oder Bedingungen erfüllt zu haben. Dieser Verdacht stützt sich auf Zeugenaussagen, den von der PI Ansfelden aufgefundenen Jagdwaffen sowie auf die hohe Anzahl der aufgefundenen Jagdtrophäen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 95 Abs. 1 lit c Oö. Jagdgesetz in der Fassung LGBl.Nr. 88/2023“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

II.2.2. Beim vorgeworfenen Tatort (A) handelt es sich um den früheren Hauptwohnsitz des Bf, an dem im Rahmen einer gerichtlich bewilligten Hausdurchsuchung am 01.09.2023 von der Polizeiinspektion A mehrere Jagdwaffen und Jagdtrophäen gefunden worden sind.

Dem Bf wurde im gesamten Verwaltungsstrafverfahren kein konkretes Tatverhalten vorgeworfen, durch welches er die Jagd ausgeübt habe. Zudem wurde ihm nicht (bzw. erstmals in der Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses) vorgehalten, mangels welcher Legitimationen solche Jagdausübungen ohne Befugnis oder ohne Erfüllung der zur Jagdausübung geforderten Voraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen erfolgt seien.

II.3. Der festgestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem Verfahrensakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgebliche Bestimmung des Gesetzes vom 3. April 1964 über die Regelung des Jagdwesens (Oö. Jagdgesetz), LGBl. Nr. 32/1964 idF LGBl. Nr. 88/2023, lautet wie folgt (auszugsweise):

„§ 95
Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

a) […]
c) die Jagd ausübt, ohne nach diesem Gesetz hiezu befugt zu sein oder ohne die für die Ausübung der Jagd geforderten Voraussetzungen, Auflagen oder Bedingungen erfüllt zu haben;
d) […]

(2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 sind - abgesehen von der widerrechtlichen Verwendung von Waffen mit Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischem Bildverstärker oder Bildumwandler gemäß Abs. 1 lit. r - mit Geldstrafe bis zu 10.000 Euro zu ahnden. […]“

III.2. Rechtliche Beurteilung:

III.2.1. Der Spruch eines Straferkenntnisses hat gemäß § 44a Z 1 VStG die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten; das ist der den Deliktstatbestand

erfüllende Sachverhalt. Dazu gehört neben der Anführung der Tatzeit und des Tatorts auch die Konkretisierung der Tathandlung. Die Tatumschreibung hat so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt wird. Das bedeutet, dass die der beschuldigten Person vorgeworfene Tat unverwechselbar konkretisiert sein muss, damit diese in die Lage versetzt wird, dem Vorwurf entsprechend zu reagieren und damit ihr Rechtsschutzinteresse zu wahren (vgl. VwGH 30.04.2021, Ra 2020/05/0043; zu den Anforderungen an die Bestimmtheit des Spruches vgl. auch VwGH 30.06.2016, Ra 2016/11/0066). Die Tatumschreibung darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (vgl. etwa VwGH 12.04.2023, Ra 2020/05/0066).

Die Umschreibung der Tat hat sich am jeweils in Betracht kommenden Tatbild zu orientieren. Eine ausreichende Konkretisierung bedingt im Regelfall – wie auch beim gegenständlichen Straftatbestand – die Angabe von Tatort, Tatzeit sowie des wesentlichen Inhalts des Tatgeschehens (vgl. etwa VwGH 26.06.2019, Ro 2018/03/0047):

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs sind im Spruch die wesentlichen Tathandlungen konkret auszuführen und nicht mit den Worten des Tatbestandes (vgl. etwa VwGH 16.02.2023, Ra 2021/02/0170); die bloße Wiedergabe des Gesetzestextes reicht sohin nicht aus (vgl. VwGH 15.06.1983, 83/03/0079).

Im vorliegenden Fall beschränkt sich der Tatvorwurf im Spruch jedoch auf die Zitierung des Gesetzeswortlauts des § 95 Abs. 1 lit. c Oö. Jagdgesetz und beinhaltet keine für die rechtliche Subsumtion notwendigen Tatsachenfeststellungen. Dem Bf wurde weder in der Aufforderung zur Rechtfertigung noch im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses eine konkrete Tathandlung vorgehalten, mit der die Jagd an sich ausgeübt worden sein soll und mit der diese (jeweilige) ausgeübte Jagd ohne Befugnis oder ohne Erfüllung der zur Jagdausübung geforderten Voraussetzungen, Auflagen oder Bedingungen erfolgt sein soll. Erstmals in der Begründung des Straferkenntnisses wird ein einzelnes Tatbestandsmerkmal angeführt (kein Vorliegen einer Oö. Jagdkarte), was dessen Fehlen im Spruch aber nicht ersetzt (vgl. VwGH 24.04.2015, 2011/17/0201).

Abgesehen davon vermögen auch die Angaben zu Tatort und Tatzeit den Tatvorwurf nicht zu konkretisieren. Ausgehend davon wird dem Bf nämlich im Ergebnis im Spruch des Straferkenntnisses vorgeworfen, dass er von 01.01.2023 bis 01.09.2023 an seinem früheren Hauptwohnsitz die Jagd (durchgehend) ausgeübt habe. Dies steht jedoch im Widerspruch zur Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses, wonach der vorgeworfene Tatort nur der Ort

der Lagerung von Jagdtrophäen war und vielmehr die rechtswidrige Jagdausübung an anderen, unbekannten Tatorten vorgeworfen werde.

Dem Tatbild des § 95 Abs. 1 lit. c Oö. Jagdgesetz ist unzweifelhaft zu entnehmen, dass der Ort der Jagdausübung (in Oberösterreich) den Tatort darstellt, nicht hingegen der Ort der Lagerung von Jagdtrophäen, die (vermutetermaßen) aus rechtswidrigen Jagdausübungen stammten. Darüber hinaus sind bei einem über einen längeren Zeitraum fortgesetzten, aus zahlreichen Einzelhandlungen bestehenden Verhalten zumindest beispielsweise konkret bezeichnete Einzelakte anzuführen (vgl. etwa VwGH 16.02.2023, Ra 2021/02/0170), weshalb die alleinige Angabe eines Tatzeitraums ohne beispielsweise Anführung von konkreten Tatzeitpunkten innerhalb dieses Zeitraums (mitsamt konkreter Tathandlungen und Tatorten) nicht ausreicht.

Zusammengefasst lässt der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses – auch in Zusammenschau mit der Begründung – völlig offen, für welches konkrete Verhalten der Bf bestraft worden ist. Angaben, zu welchen Zeitpunkten in welchen Gebieten (in Oberösterreich) der Bf die Jagd durch welche Handlungen ohne welche notwendige Legitimation ausgeübt haben soll, fehlen gänzlich.

III.2.2. Nach § 44a Z 2 VStG hat der Spruch eines Straferkenntnisses auch die Verwaltungsvorschrift zu enthalten, die durch die Tat verletzt worden ist. Im vorliegenden Fall enthält der Spruch ausschließlich die Strafbestimmung des § 95 Abs. 1 lit. c Oö. Jagdgesetz, ohne die verletzte Gebots- bzw. Verbotsnorm betreffend die vorgeworfene mangelnde Legitimation zu zitieren. Angesichts der alternativen Straftatbestände des leg. cit. bleibt daher offen, welche Gebots- bzw. Verbotsnorm der Bf übertreten haben soll. Erstmals in der Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses wird darauf Bezug genommen, dass der Bf nicht Inhaber einer Oö. Jagdkarte sei.

III.2.3. Im Ergebnis hat die belangte Behörde keinen gesetzmäßigen Tatvorwurf gemacht, da sie ohne konkrete Tatumschreibung allein den Normtext des § 95 Abs. 1 lit. c Oö. Jagdgesetz wiedergibt und dabei auch nicht spezifiziert, welches der dort normierten Verbote (Tatbestandsalternativen) tatsächlich verwirklicht wurde (vgl. VwGH 30.03.1992, 91/10/0091). Da die belangte Behörde innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist keine alle der Bestrafung zu Grunde liegenden Sachverhaltselemente enthaltende Verfolgungshandlung gesetzt hat, ist es dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verwehrt, den Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses richtig zu stellen oder zu ergänzen (vgl. VwGH 12.02.2021, Ra 2020/04/0034, mwN).

III.2.4. Es war daher das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

III.2.5. Bei diesem Ergebnis war dem Bf weder ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich noch ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde vorzuschreiben.

Es war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer